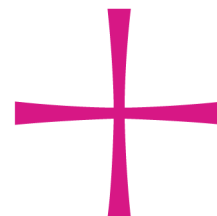


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



205

Ausgabe 9 / 138. Jahrgang

Kassel, 30. September 2023

Inhalt	Seite
Arbeitsrechtliche Regelungen	
Nr. 123 – Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW).....	205
Satzungen	
Nr. 124 – Satzung des Kirchenkreises Fulda.....	213
Urkunden	
Nr. 125 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde der Versöhnungskirche Kassel und der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wolfsanger.....	215
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Nr. 126 – Personalia.....	218
Nr. 127 – Pfarrstellenausschreibungen.....	220
Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen der EKD.....	221
Nr. 128 – Auslandspfarrdienst der EKD	221

Arbeitsrechtliche Regelungen

Nr. 123 Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat am 31. Juli 2023 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) beschlossen. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 7. September 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck

Vom 31. Juli 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer außerordentlichen Sitzung 1/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (KABl. 2023 S. 71 Nr. 31), werden wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Erfahrungsstufe“ durch die Wörter „, Erfahrungsstufe 1 und Erfahrungsstufe 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Nach der Erfahrungszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennnissen das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe aus der Erfahrungsstufe 1. In den Entgeltgruppen 5 bis 13 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2.“
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „103,69 Euro“ durch die Angabe „109,39 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „62,22 Euro“ durch die Angabe „65,64 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a) wird die Angabe „46,66 Euro“ durch die Angabe „49,23 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b) wird die Angabe „36,29 Euro“ durch die Angabe „38,29 Euro“ ersetzt.
3. § 20 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e) wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,37 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe f) wird die Angabe „0,65 Euro“ durch die Angabe „0,69 Euro“ ersetzt.
4. Die Entgelttabellen werden wie folgt erhöht:
 - a) Die Entgelttabelle der Anlage 2 wird ab 1. September 2024 zunächst um einen Sockelbetrag von 200 Euro und anschließend um 5,5 % erhöht.
 - b) Die Tabellenwerte der Anlage 9, die sich unmittelbar aus der Anlage 2 ableiten, werden entsprechend dem Buchstaben a) erhöht.
 - c) Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenhilfe und in Diakonie-/Sozialstationen bemisst sich ab 1. September 2024 nach der Entgelttabelle Anlage 2.
 - d) Die nach Buchstabe a) und b) geltenden Entgelttabellen sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.
5. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag in folgender Höhe gezahlt: 1,60 Euro (ab 01.09.2024: 1,69 Euro), in Einrichtungen der stationären Altenhilfe: 1,58 Euro (ab 01.09.2024: 1,67 Euro), in Diakoniestationen: 1,55 Euro (ab 01.09.2024: 1,64 Euro).“
6. Die Anlage 8a wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 Nr. 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ab dem 1. März 2023 bis zum 31. August 2024:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,44 €	31,44 €	32,64 €	32,64 €	33,81 €	33,81 €
II	37,37 €	37,37 €	38,55 €	38,55 €	39,74 €	39,74 €
III	40,34 €	40,34 €	41,52 €			
IV	43,89 €	43,89 €				

Ab dem 1. September 2024:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,11 €	34,11 €	35,41 €	35,41 €	36,68 €	36,68 €
II	40,55 €	40,55 €	41,83 €	41,83 €	43,12 €	43,12 €
III	43,77 €	43,77 €	45,05 €			
IV	47,62 €	47,62 €				

- b) Die Tabellenwerte des Anhangs zu Anlage 8a werden entsprechend Nummer 4 Buchstabe a) dieser Arbeitsrechtsregelung ab 1. September 2024 erhöht.
- c) In § 3 wird die Angabe „31.12.2023“ durch die Angabe „31.08.2025“ ersetzt.
- d) Die nach Buchstabe b) geltenden Entgelttabellen sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigegefügt.
7. Anlage 10a wird wie folgt geändert:
- a) Die Ausbildungsvergütungen der Anlage 10a werden ab 1. September 2024 jeweils um einen Betrag von 150 Euro erhöht.
- b) Die geltenden Tabellen der Anlage 10a sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigegefügt.
8. Nach der Anlage 10a wird folgende Anlage eingefügt:

Anlage 11 AVR.KW

„Inflationsausgleichsprämie

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG, der in mehreren Teilbeträgen gezahlt wird.

(2) Beginnend ab Januar 2024 bis einschließlich August 2024 beträgt der Zuschuss monatlich 187,50 Euro. Einen weiteren Teilbetrag des Zuschusses in Höhe von 1.500 Euro kann der Dienstgeber auch schon vor dem Jahr 2024 (frühestens nach Inkrafttreten der Vorschrift), spätestens aber mit der Gehaltszahlung für Dezember 2024 auszahlen, wobei der Betrag der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter spätestens am 31. Dezember 2024 zugeflossen sein muss.

(3) Der Anspruch besteht nur, wenn im jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat, sofern die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 24 Absatz 2. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen.

(4) Der Zuschuss nach den vorstehenden Absätzen beträgt für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt maximal 3.000 Euro. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der Zuschuss entsprechend dem individuellen Beschäftigungsumfang zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten.

(5) Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Anlage 10 erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Ausbildungsentgelt einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG, der in mehreren Teilbeträgen gezahlt wird. Dieser beträgt beginnend ab Januar 2024 bis einschließlich August 2024 monatlich 93,75 Euro. Einen weiteren Teilbetrag des Zuschusses in Höhe von 750 Euro kann der Dienstgeber auch schon vor dem Jahr 2024 (frühestens nach Inkrafttreten der Vorschrift), spätestens aber mit der Gehaltszahlung für Dezember 2024 auszahlen, wobei der Betrag spätestens am 31. Dezember 2024 zugeflossen sein muss. Die Absätze 3 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag des Zuschusses 1.500 Euro beträgt.

(6) Der Zuschuss nach den vorstehenden Absätzen ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlung, Urlaubsentgelt) nicht zu berücksichtigen. Insbesondere handelt es sich nicht um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(7) Der Zuschuss nach den vorstehenden Absätzen wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Praktikantinnen und Praktikanten nach anderen Rechtsgrundlagen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG erhalten haben, werden diese auf den Zuschuss nach den vorstehenden Absätzen angerechnet.“

9. Anlage 18 wird wie folgt geändert:
- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ein Dienstgeber kann zum Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit schriftlich beantragen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission am 31.07.2023 beschlossene Entgelterhöhung vorzeitig, frühestens ab 1. September 2023, umzusetzen.“
- bb) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. September 2023“ ersetzt.
- b) In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. August 2025“ ersetzt.
10. Die Anlage 19 wird wie folgt geändert:
 § 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Laufzeit der Tabellenwerte

Die neuen Tabellenwerte nach Artikel 1 haben eine Laufzeit bis zum 31. August 2025.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Ziffer 1 bis 4, 7 und Ziffer 10 sowie Artikel 2 treten am 1. September 2024 in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 5, 6 sowie Ziffer 8 und Ziffer 9 treten am 1. September 2023 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 2 AVR.KW							
Gültig ab 01.09.2024 (+200,-/+5,5 %)							
Entgelt- gruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW)						
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungs- stufe 2
		Verweil- dauer (Monate)		Verweil- dauer (Monate)		Verweil- dauer (Monate)	
1	---		2.357,93 €	12	2.357,93 €		
2	---		2.542,19 €	24	2.658,73 €		
3	2.703,70 €	6	2.834,88 €	48	2.966,09 €		
4	2.895,34 €	12	3.036,63 €	48	3.177,92 €		
5	3.135,98 €	24	3.289,93 €	72	3.443,86 €	48	3.618,92 €
6	3.248,32 €	24	3.408,19 €	72	3.568,08 €	48	3.749,01 €
7	3.569,68 €	24	3.746,43 €	72	3.923,22 €	48	4.121,07 €
8	3.908,29 €	24	4.102,86 €	72	4.297,46 €	48	4.513,15 €
9	4.251,21 €	24	4.463,82 €	72	4.676,48 €	48	4.910,20 €
10	4.803,08 €	24	5.044,73 €	72	5.286,43 €	48	5.549,20 €
11	5.425,52 €	24	5.699,96 €	72	5.974,42 €	48	6.269,96 €
12	5.705,03 €	24	5.994,20 €	72	6.283,37 €	48	6.593,62 €
13	6.419,73 €	24	6.746,48 €	72	7.073,26 €	48	7.421,13 €

Diese Entgelttabelle gilt auch für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und für Diakoniestationen.
Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.08.2025.

Anlage 5 AVR.KW	
Gültig ab 01.09.2024 (+200,-/+5,5 %)	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
Entgeltgruppe	110 %
	monatlich in Euro
1	2.593,72 €
2	2.796,41 €
3	3.118,37 €
4	3.340,29 €
5	3.618,92 €
6	3.749,01 €
7	4.121,07 €
8	4.513,15 €
9	4.910,20 €
10	5.549,20 €
11	6.269,96 €
12	6.593,62 €
13	7.421,13 €

Diese Tabelle gilt auch für Einrichtungen der stationären Altenhilfe.
Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.08.2025.

39 Stundenwoche**Anlage 9 AVR.KW**

Gültig ab 01.09.2024 (+200,-/+5,5%)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Wochenfeiertagen, die auf Freizeit- ausgleich 150 v.H.		Wochenfeiertagen mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.		Wochenfeiertagen mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.		Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	€uro	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	€uro	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	€uro	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
1	13,91	4,17	18,08	4,17	20,87	6,96	18,78	4,87	3,48	13,91		
2	15,34	4,60	19,94	4,60	23,01	7,67	20,71	5,37	3,84	15,34		
3	17,10	5,13	22,23	5,13	25,65	8,55	23,09	5,99	4,28	17,10		
4	18,32	4,58	22,90	4,58	27,48	9,16	24,73	6,41	4,58	18,32		
5	20,37	5,09	25,46	5,09	30,56	10,19	27,50	7,13	5,09	20,37		
6	21,10	5,28	26,38	5,28	31,65	10,55	28,49	7,39	5,28	21,10		
7	23,20	5,80	29,00	5,80	34,80	11,60	31,32	8,12	5,80	23,20		
8	25,41	5,08	30,49	6,35	38,12	12,71	34,30	8,89	6,35	25,41		
9	27,64	4,15	31,79	6,91	41,46	13,82	37,31	9,67	6,91	27,64		
10	31,24	4,69	35,93	7,81	46,86	15,62	42,17	10,93	7,81	31,24		
11	35,29	5,29	40,58	8,82	52,94	17,65	47,64	12,35	8,82	35,29		
12	37,12	5,57	42,69	9,28	55,68	18,56	50,11	12,99	9,28	37,12		
13	41,78	6,27	48,05	10,45	62,67	20,89	56,40	14,62	10,45	41,78		

Diese Tabelle gilt auch für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und für Diakoniestationen.

Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.08.2025.

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW

Gültig ab 01.09.2024 (+200,-/+5,5%)

Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen										
	Grundentgelt	2		3		4		5		6	
	1	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I	5.410,00 €	5.706,00 €	5.706,00 €	5.917,00 €	5.917,00 €	6.281,00 €	6.281,00 €	6.718,00 €	6.718,00 €	6.895,00 €	6.895,00 €
II	7.074,00 €	7.650,00 €	7.650,00 €	8.155,00 €	8.155,00 €	8.451,00 €	8.451,00 €	8.736,00 €	8.736,00 €	9.024,00 €	9.024,00 €
III	8.807,00 €	9.314,00 €	9.314,00 €	9.870,00 €	9.870,00 €						
IV	10.324,00 €	10.811,00 €	10.811,00 €								

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, jedoch mindestens bis 31.08.2025.

		Anlage 10a AVR.KW	
		Gültig ab 01.09.2024 (+150,-)	
AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN			
I.	<u>Für die Berufe</u>		
	Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:		
		Entgelt in Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende in Euro
	der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.058,00	78,05
	der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.058,00	78,05
	der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.058,00	78,05
	der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.775,00	74,37
	der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.775,00	74,37
	der Erzieherin, des Erziehers	1.775,00	74,37
	der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.775,00	74,37
	der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.684,00	74,37
	der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.684,00	74,37
	der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.684,00	74,37
	der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.684,00	74,37
	der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.684,00	74,37
II.	<u>Auszubildende</u>		
	Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.145,00	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.209,00	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.267,00	
	im vierten Ausbildungsjahr	1.350,00	
III.	<u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>		
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.299,00	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.375,00	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.503,00	
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	1.198,00	
	<u>Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.407,00	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.512,00	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.618,00	
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>	1.198,00	
IV.	- gestrichen -		
V.	- gestrichen -		

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 31.08.2025.

Satzungen

Nr. 124 Satzung des Kirchenkreises Fulda

Die Kreissynode des Kirchenkreises Fulda hat in ihrer Sitzung am 16. März 2023 die nachfolgende Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 19. September 2023

Dr. Hofmann
Bischöfin

Satzung des Kirchenkreises Fulda

§ 1

Rechtsstatus

Der Kirchenkreis Fulda ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises gelten die Bestimmungen des Abschnitts III der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 3

Organe

Organe des Kirchenkreises sind:

- die Kreissynode,
- der Kirchenkreisvorstand,
- die Dekanin/der Dekan.

§ 4

Zusammensetzung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt, eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle verwalten oder einen Predigtauftrag haben, nach Maßgabe des Absatzes 2 und 3,
3. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 3 zu wählenden Laienmitgliedern,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
5. mindesten vier und höchstens zwölf Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die nach Absatz 1 zu wählenden Laienmitglieder werden aus kirchlich erfahrenen Mitgliedern der Kirchengemeinden gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 Absätze 1 und 2 der Grundordnung entsprechend. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berufung in die Kreissynode ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

(3) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen in die Kreissynode doppelt so viele Laienmitglieder wie die Gemeinde oder das Kirchspiel Pfarrerinnen/Pfarrer entsendet.

(4) Für jedes Laienmitglied nach Absatz (1) 3. ist eine Stellvertretung zu wählen; für jedes Mitglied nach Absatz (1) 5. kann eine Stellvertretung berufen werden.

(5) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied oder seine Stellvertretung aus der Kreissynode aus, so muss unverzüglich neu gewählt oder berufen werden. Bis zur Bestimmung eines neuen Mitgliedes nimmt die bisherige

Stellvertretung das Amt des/der Kreissynodalen wahr. Bei der Nachwahl und -berufung gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(6) Die Amtszeit der Kreissynode beträgt sechs Jahre; sie endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

§ 5

Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören zwei (drei) Geistliche und drei (vier) Laien als ordentliche Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied, das gemäß Artikel 85 Grundordnung von der Bischöfin oder vom Bischof als Vertretung der Dekanin oder des Dekans zu bestätigen ist,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. zwei von der Kreissynode zu wählende Laien; sowie zwei weitere Laienmitglieder, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist.

(2) Für jedes gewählte Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Sofern das vorsitzende Mitglied der Kreissynode Laie ist, wird als dessen Stellvertreter ein geistliches Mitglied gewählt und umgekehrt.

(3) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sollen alle Regionen des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

§ 6

Vertretung des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis Fulda wird gerichtlich und außergerichtlich vom Kirchenkreisvorstand vertreten. Dabei ist das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes vertretungsberechtigt.

§ 7

Ausschüsse

Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Grundordnung einen Diakonieausschuss. Sie kann nach Artikel 74 Absatz 2 der Grundordnung weitere Ausschüsse bilden. Für die Ausschüsse gelten die Regelungen der §§ 13, 14, 15, 16 der Geschäftsordnung für die Kreissynode.

§ 8

Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Urkunden

Nr. 125 Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde der Versöhnungskirche Kassel und der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wolfsanger

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 29. August 2023 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde der Versöhnungskirche Kassel und die Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Wolfsanger, Stadtkirchenkreis Kassel, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde der Versöhnungskirche Kassel und der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wolfsanger.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Kassel-Wolfsanger gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsanger	1583	Wolfsanger	15	35/1	0,0616
Wolfsanger	1583	Wolfsanger	15	37	0,0248
Wolfsanger	1583	Wolfsanger	15	38	0,0132

2. Der im Einlegebogen 162 in Abteilung I unter der laufenden Nr. FB 1 eingetragene Anteil -zu einem Anteil- an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht von der „Pfarrei Wolfsanger“ auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	1	9,3112
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	2	19,0487
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	4	18,3990
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	5	8,6474
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	6	1,6465
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	7	1,0994
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	12	0,2013
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	17	7,4155
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	18	8,1266
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	19	4,1080
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	89/10	26,7499
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	90/11	0,5432
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	82/3	11,8259
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	86/8	21,5429
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	88/9	15,7910
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	95/16	7,6456

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	6	1	1,0658
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	8/3	0,2388
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	9/48	0,0075
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	9/49	0,0164

3. Der in dem Einlegebogen 163 in Abt. I unter der laufenden Nr. FC 1 eingetragene Anteil -zu einem Anteil- an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht von der „Evangelische Kirchengemeinde Wolfsanger“ auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	1	9,3112
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	2	19,0487
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	4	18,3990
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	5	8,6474
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	6	1,6465
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	7	1,0994
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	12	0,2013
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	17	7,4155
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	18	8,1266
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	19	4,1080
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	89/10	26,7499
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	90/11	0,5432
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	82/3	11,8259
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	86/8	21,5429
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	88/9	15,7910
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	95/16	7,6456
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	6	1	1,0658
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	8/3	0,2388
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	9/48	0,0075
Wolfsanger	2273	Wolfsanger	7	9/49	0,0164

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde, Wolfsanger“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsanger	2728	Wolfsanger	15	27/2	0,1016
Wolfsanger	2728	Wolfsanger	15	34/2	0,0005
Wolfsanger	2728	Wolfsanger	15	34/5	0,0001

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Evangelische Kirchengemeinde, Kassel-Wolfsanger“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsanger	2801	Wolfsanger	9	98/39	0,9600
Wolfsanger	2801	Wolfsanger	10	109/43	0,1163
Wolfsanger	2801	Wolfsanger	16	100/1	0,0559
Wolfsanger	2801	Wolfsanger	16	103/1	0,1522
Wolfsanger	2801	Wolfsanger	17	14/1	0,2879

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei in Kassel-Wolfsanger“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsanger	2844	Wolfsanger	17	173	0,2276
Wolfsanger	2844	Wolfsanger	15	146/8	0,1647
Wolfsanger	2844	Wolfsanger	13	50/27	0,0697
Wolfsanger	2844	Wolfsanger	13	50/24	0,0689
Wolfsanger	2844	Wolfsanger	13	50/26	0,0695

7. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei in Wolfsanger“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsanger	2138	Wolfsanger	13	50/27	0,0697
Wolfsanger	2153	Wolfsanger	13	50/24	0,0689

8. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei in Kassel-Wolfsanger“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfsanger-Bossental“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsanger	2249	Wolfsanger	13	50/26	0,0695

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Kassel, den 14. September 2023

L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten**Nr. 126
Personalia**

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Nr. 127 Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Alheim-Braach, Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg

Erneute Ausschreibung

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Ebenfalls vakant ist die 1. Pfarrstelle Alheim-Braach. Diese kann initiativ beworben werden.

* * *

Burghaun, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

Am Dreienberg Friedewald, Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Elgershausen, Kirchenkreis Kaufungen

Erneute Ausschreibung

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

3. Pfarrstelle Langenselbold, Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Oberrieden, Kirchenkreis Werra-Meißner

Mit der Pfarrstelle verbunden ist der regionale Auftrag „Begleitung der Jugendarbeit im Kirchenkreis Werra-Meißner“ im Umfang eines Viertel-Dienstauftrags.

Erneute Ausschreibung

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle „Theologische Leitung des Zweckverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Marburg“ (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle „Theologische Leitung für die Evangelischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen auf dem Gebiet des Gesamtverbandes Marburg“ (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von drei Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle „Pfarramtlicher Dienst im Kirchenkreis Twiste-Eisenberg“ (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von fünf Jahren.

Der Dienst besteht insbesondere in der pfarramtlichen Versorgung innerhalb des Kooperationsraums Nordwaldeck, bis auf Weiteres zur Unterstützung der Pfarrstelle Volkmarsen mit den neu zugeordneten Ortsteilen.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
ZKZ 04183 PVSt +2, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.